

Arrestrichter

J. Mathis

Arrest Nr. 300 04 170

Eingang 25.10.2004

Arrestbefehl**Kopie**

An

Schuldner (Name und Wohnort):

Gläubiger (Name und Wohnort):

Vertreter: RA Felix C. Meier-Dieterle RA Dr. Rena Zulauf, Schützengasse 1, PF 6139 Zürich

Forderungssumme: Fr. 185'849.45 nebst Zins zu 9.13 % seit 09.09.2003

Forderungsurkunde und deren Datum: Urteil des Landgerichtes Fulda

Grund der Forderung: als vollstreckbar erklärtes Urteil des Landgerichtes Fulda

Arrestgrund: Sicherungsmassnahmen nach Art. 39 Lugano Übereinkommen

Arrestgegenstände: gemäss Beiblatt

Der Gläubiger haftet gemäss Art. 273 Abs. 1 SchKG für jeden aus diesem Arrest erwachsenden Schaden, wenn später gerichtlich festgestellt werden sollte, dass kein Arrestgrund vorhanden war oder dass die Forderung nicht zu Recht bestand.

Zur Sicherstellung hat der Gläubiger eine Sicherheitsleistung im Betrag von Fr. 25'000.00 bei der Gerichtskasse Nidwalden hinterlegt.

Ort und Datum 25. Oktober 2004

Arrestrichter J. Mathis

**Bemerkungen****1. Wirkungen des Arrests**

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG).

Das Betreibungsamt ist berechtigt, die Arrestgegenstände in amtliche Verwahrung zu nehmen oder einem Dritten zu übergeben.

Es kann sie jedoch dem Arrestschuldner zur freien Verfügung überlassen, sofern dieser entsprechende Sicherheit leistet durch Hinterlegung, Solidarbürgschaft oder eine andere gleichwertige Sicherheit (Art. 277 SchKG).

2. Rechtsmittel**a) Einsprache (Art. 278 SchKG)**

Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert 10 Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben. Der Arrestrichter gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet ohne Verzug. Der Einspracheentscheid kann innert zehn Tagen an die obere Gerichtsinstanz weitergezogen werden. Vor dieser können neue Tatsachen geltend gemacht werden.

Einsprache und Weiterziehung hemmen die Wirkungen des Arrests nicht. Während des Einspracheverfahrens und bei Weiterzug des Einspracheentscheids laufen die Fristen nach Art. 279 SchKG nicht.

b) Beschwerde (Art. 17ff. SchKG)

Unpfändbare Vermögenswerte (Art. 92 SchKG) dürfen auch nicht mit Arrest belegt werden. Die Art. 91-109 SchKG über die Pfändung gelten sinngemäss für den Arrestvollzug (Art. 275 SchKG). Erwerbseinkommen jeder Art, Nutzniessungen und ihre Erträge, Leibrenten sowie Unterhaltsbeiträge, Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch abgeben, namentlich Renten und Kapitalabfindungen, die nicht nach Art. 92 SchKG unpfändbar sind, können soweit verarrestiert werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie...

3. Arrestprosequierung (Art. 279 SchKG)

Hat der Gläubiger nicht schon vor der Bewilligung des Arrests Betreuung eingeleitet oder Klage eingereicht, so muss er dies innert zehn Tagen nach Zustellung der Arresturkunde tun.

Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, so muss der Gläubiger innert zehn Tagen, nachdem ihm dieser mitgeteilt worden ist, Rechtsöffnung verlangen oder Klage auf Anerkennung seiner Forderung einreichen. Wird er im Rechtsöffnungsverfahren abgewiesen, so muss er die Klage innert zehn Tagen nach Eröffnung des Urteils einreichen.

Hat der Schuldner keinen Rechtsvorschlag erhoben oder ist dieser beseitigt worden, so muss der Gläubiger innert zehn Tagen, seitdem er dazu berechtigt ist (Art. 88), das Fortsetzungsbegehren stellen. Die Betreuung wird, je nach der Person des Schuldners, auf dem Weg der Pfändung oder des Konkurses fortgesetzt.

Hat der Gläubiger seine Forderung ohne vorgängige Betreuung gerichtlich eingeklagt, so muss er die Betreuung innert zehn Tagen nach Eröffnung des Urteils einleiten.

4. Dahinfallen des Arrests (Art. 280 SchKG)

Der Arrest fällt dahin, wenn der Gläubiger:

1. die Fristen nach Artikel 279 nicht einhält;
2. die Klage oder die Betreuung zurückzieht oder erlöschen lässt; oder
3. mit seiner Klage vom Gericht endgültig abgewiesen wird.

5. Provisorischer Pfändungsanschluss (Art. 281 SchKG)

Werden nach Ausstellung des Arrestbefehls die Arrestgegenstände von einem andern Gläubiger gepfändet, bevor der Arrestgläubiger selber das Pfändungsbegehren stellen kann, so nimmt der letztere von Rechtes wegen provisorisch an der Pfändung teil.

Der Gläubiger kann die vom Arrest herrührenden Kosten aus dem Erlöse der Arrestgegenstände vorwegnehmen.

Im übrigen begründet der Arrest kein Vorzugsrecht.